

MARKTGEMEINDE BRUNN AM GEBIRGE

2345 BRUNN AM GEBIRGE, FRANZ-ANDERLE-PLATZ 1, NÖ. - TELEFON 02236 / 316 01-0 TELEFAX 02236 / 316 01 39

Bankverbindung: Bank-Austria AG, Wien, Zweigstelle Brunn, Konto-Nr. 689 000 107

Zahl: aDL 14/97Brunn am Gebirge, am 11. November 1997
Ing. Buch/Sche

asser wasvo

Gemäß § 8 Abs. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGBI. 6951-1 wird für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Brunn am Gebirge (Gemeindewasserleitung) folgende Wasserleitungsordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Brunn am Gebirge mit der eine

WASSERLEITUNGSORDNUNG

gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGBl. Nr. 6951-1 erlassen wird.

§ 1 Versorgungsbereich

- 1. Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Brunn am Gebirge umfaßt das Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge wie im Flächenwidmungsplan der Gemeinde, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen ist.
- 2. Im Versorgungsbereich besteht Anschlußzwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlußzwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, bestraft.
- 3. Der Anschlußzwang besteht nicht für
 - Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehenden eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;
 - 2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;
 - 3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt sind:

- 4. Liegenschaften, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;
- 5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) nicht gedeckt werden kann;
- 6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.
- 4. Ist der Anschlußzwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Beruft sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlußzwang im Sinne des Abs. 3, Z. 1, dann hat er den Nachweis darüber, daß die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges

- 1. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen bei der Gemeinde zu melden. Ein Musterformular eines Anschlußblattes liegt dieser Verordnung bei (Beilage 1).
- 2. Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen 2 Wochen nach Zustellung der Gemeinde nachweislich zu übermitteln.
- 3. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.
- 4. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang nicht besteht, können bei der Gemeinde einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Gemeindewasserleitung einbringen und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.

§ 3 Herstellung und Änderung der Hausleitung

- 1. Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§ 8).
- 2. Die Herstellung oder Änderung darf nur von behördlich konzessionierten, gewerbeberechtigten Personen (z.B. Wasserleitungsinstallateure) erfolgen. Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen (NÖ Bauordnung 1996, NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F.).
- 3. Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-Normen erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

- 4. Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
- 5. Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 1996 vom Eigentümer der Liegenschaft bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintritts des Anschlußzwanges (§1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs. 4), so ist dieses Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehörs vorzulegen.
- 6. Für jenes Stück der Hausleitung (Innenleitung), das zwischen der Grundgrenze des Liegenschaftseigentümers und dem eingebauten gemeindeeigenen Wassermesser gelegen ist, hat der Liegenschaftseigentümer für die Errichtung, die Instandhaltung und die Erneuerung auf seine Kosten innerhalb eines Zeitraumes von maximal 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe von notwendigen Maßnahmen durch das Wasserversorgungsunternehmen zu sorgen.

§ 4 Erhaltung der Hausleitung

- 1. Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an die Gemeinde zu erstatten.
- 2. Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1, Z. 5 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 5 Überwachung der Hausleitung

- 1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen.
- Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- 3. Wer den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaften verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1, Z. 4 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 6 Wasserbezug

- Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen oder Wasser an die Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 2. Der Wasserbezug darf das von der Gemeinde zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 3. Wer Wasser über das von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1, Z. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 7 Einschränkung des Wasserbezuges

- 1. Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörung, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügung oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.
- 2. Die Einschränkung des Wasserbezuges ist von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen.
- 3. Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug beschränken, wenn
 - 1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist behoben werden;
 - 2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 und dieser Wasserleitungsordnung oder den aufgrund derselben getroffenen Verfügung entnommen wird:
 - 3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.
- 4. Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.
- 5. Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12 Abs. 1 Z. 7 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 8 Wassermesser

- 1. Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 über Wassermesser zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Eigentümer der Liegenschaft mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
- 2. Der Wassermesser ist möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen.

- 3. Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflußrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflußverhinderer einzubauen.
- 4. Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserunternehmens in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder einem Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, daß er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anderen Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, daß er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann die Gemeinde den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 5 m nicht übersteigt.
- 6. Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Meßgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde) auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, daß die Meßgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
- 7. Wird innerhalb eines Abstandes von 5 m nach der Liegenschaftsgrenze ein frostfreier Raum des angeschlossenen Gebäudes (Keller, Vorraum usw.) nicht erreicht, so ist jedenfalls 1 m nach der Liegenschaftsgrenze ein Wassermesserschacht vom Liegenschaftseigentümer nach den Normen des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) zu errichten. Im Schacht ist zur Erleichterung des Einsteigens eine eiserne Leiter anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftritt ist der Schacht wasserdicht zu errichten. Die Entfernung eventuell eingetretenen Wassers sowie von Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Wassermessers obliegt ebenfalls dem Liegenschaftseigentümer (Wasserbezieher); des gleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.

§ 9 Öffentliche Hydranten

- 1. Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen der Gemeinde gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen der Gemeinde nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind Gemeindeorgane unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist nach Tunlichkeit den herbeigerufenen Gemeindeorganen zu überlassen. Für Zwecke von Feuerwehrübungen, zur Straßenbesprengung und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur den Organen der Gemeinde vorbehalten und kann von diesen aufgrund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.
- 2. Wenn eine Wasserentnahme für Bauzwecke und ähnliche länger andauernde Entnahmen gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines Wassermessers und eines Absperrventiles zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnützung der Interessent aufzukommen hat. Für Schäden, die durch das Öffnen des Hydranten an diesem entstehen, hat ebenfalls der Interessent aufzukommen.

§ 10 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 8 und 9 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt, oder wer den, in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen, nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978 bestraft.

§ 11 Schlußbestimmungen

- 1. Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1.4.1998 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.
- 3. Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als die im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 hergestellt.

Der Bürgermeister:

Reg.Rat Ernst Nakladal